ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

KURZBERICHT ZUM SEMINAR "ELEKTROMOBILITÄT RECHTSSICHER GESTALTEN"

Dr. Peter Götting | Lotsenstelle für alternative Antriebe
Energieagentur Rheinland-Pfalz

11.04.2017, Kaiserslautern

Gefördert durch:

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Kooperationspartner:

Südwestpfalz

Pfalzenergie

Kurzbericht zum BBH-Seminar "Elektromobilität rechtssicher gestalten" am 06.04.2017 bei der Pfalzenergie GmbH

ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

Veranstalter: Kanzlei Becker Büttner Held

Hauptsächlich bekannt als "Stadtwerke-Kanzlei"

Agenda

1. Aktuelle Entwicklungen
2. Rechtsrahmen für Elektromobilität
3. Betrieb von Ladeinfrastruktur und Abrechnung der Ladevorgänge
4. Laden beim Arbeitgeber
5. Die Rolle der Kommunen
6. Ausblick Mobilität

Dauer: 6 Stunden
115 Powerpoint-Folien

Rechtsrahmen für Elektromobilität

ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

Europarecht:

- Richtlinie 2014/94/EU verpflichtet Mitgliedsstaaten zum Aufbau einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur und zur Entwicklung eines nationalen Strategierahmens und definiert technische Standards für die EU

Ladesäulenverordnung I (LSV I), gültig seit 17.03.2016

- Gilt für alle öffentlich zugänglichen Ladepunkte
- Regelt technische Vorgaben, Unterscheidung zwischen Normal- und Schnellladestationen (Grenze: 22 kW unabhängig von AC/DC), Vorgaben und Anzeigepflicht durch/bei BNetzA, definiert Zugänglichkeit und Diskriminierungsfreiheit

Rechtsrahmen für Elektromobilität

ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

Ladesäulenverordnung II (LSV II), voraussichtlich ab Ende Mai 2017

- Neue Definition des "Betreibers": Zusätzlich zum Betrieb der Ladepunkte rückt der Aspekt der "Sachherrschaft" (Eigentum) stärker in den Vordergrund
- Verpflichtung zur Möglichkeit des punktuellem Aufladens für alle öffentlich zugänglichen Ladepunkte (über 3,7 kW). Möglichkeit zum Aufladen von E-Autos ohne Vertrag (ohne Dauerschuldverhältnis) und ohne Authentifizierung zur Nutzung. Zahlung mittels Bargeld oder bargeldlose Bezahlung mit EC-/Kreditkarte oder Bezahlung über webbasiertes System (QR-Code, App oder Webseite)
- Alle neuen Ladepunkte, die später als 6 Monate nach Inkrafttreten der LSV II in Betrieb genommen werden, müssen die neuen Vorgaben erfüllen

Mögliche (steuer-)rechtliche Probleme beim Betrieb von LS

ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

Strom verkaufen oder verschenken?

- Bei kostenloser Abgabe von Strom durch den Betreiber darf die Vorsteuer auf die Investition nicht geltend gemacht werden, da kein nachhaltiges Geschäftsmodell vorliegt. Gleiches gilt prinzipiell auch bei der kostenlosen oder verbilligten Verpachtung von Ladeinfrastruktur an einen Betreiber

Eichpflicht von Messeinrichtungen:

- Nicht nur in der Ladesäule, sondern auch im Backend?

Abführung von Stromsteuer & EEG-Umlage:

- Kommt der gesamte Strom von einem (externen) Lieferanten, ist die Abrechnung unkompliziert. Schwierig wird die Abrechnung dagegen, wenn auch selbst erzeugter Strom (z. B. aus PVA) mit vermarktet werden soll